



---

## KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1 a Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

---

### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Götzens eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung.

Postadresse:	Gemeindeamt Götzens Burgstraße 3 6091 Götzens
Persönliche Abgabe bei:	Meldeamt/Bürgerservicestelle
Telefonnummer:	+43 (0)5234/32202
Faxnummer:	+43 (0)5234/32202-18
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:gemeinde@goetzens.tirol.gv.at">gemeinde@goetzens.tirol.gv.at</a>

Die Empfangsgeräte (Fax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

Verschlüsselte E-Mails werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen.

E-Mails, welche vom Antivirensystem der Gemeinde Götzens als virenverseucht erkannt werden, werden nicht angenommen bzw. umgehend gelöscht. Es erfolgt keine Notifikation der Absenderin oder des Absenders.

## § 2 Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

### Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag – Freitag      07.30 – 12.30 Uhr

Montag                13.30 – 18.00 Uhr

29. Juni (Peter & Paul Kirchenpatrozinium), 24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

## § 3 Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.goetzens.tirol.gv.at>

erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihr Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG)

## § 4 Inkrafttreten

Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung vom 01.09.2017 und tritt mit 21.10.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Josef Singer

angeschlagen am:      18.10.2019  
abgenommen am:      Dauerkundmachung



Dieses Dokument wurde von Josef Singer elektronisch gefertigt und amtssigniert.  
Prüfung unter: <http://www.goetzens.gv.at>  
Signatur aufgebracht am 20.03.2024